

überwunden; seit 1968 sind jedoch ernsthafte Krisen in der Ehe eingetreten. Sie entstanden vor allem durch den übermäßigen Alkoholgenuß des Verklagten. Der Verklagte hat zwar auch in den ersten Ehejahren ab und zu übermäßig Alkohol getrunken, was aber nicht zu ernsthaften Konflikten führte, da sich die Parteien sehr gern hatten. Der Verklagte hat ausgesagt, daß er Mitte der 60iger Jahre mit dem übermäßigen Trinken begonnen hat. Es kam dann meistens zu Streitigkeiten, weil die Klägerin über den übermäßigen Alkoholgenuß verärgert war und der Verklagte gereizt reagierte. In der Folgezeit spitzten sich die Streitigkeiten zu, so daß die Klägerin 1970 die erste Scheidungsklage einreichte. Der Verklagte hatte zum damaligen Zeitpunkt eingesehen, daß er sein Verhalten unbedingt ändern muß und der Klägerin fest versprochen, dafür zu sorgen, daß ein harmonisches Familienleben geführt wird. Die Klägerin war bemüht, auf die Belange des Verklagten einzugehen und etwaige Entgleisungen nicht überzubewerten. Das Eheverfahren wurde auf die Dauer von vier Monaten ausgesetzt und den Parteien wurde Unterstützung zur harmonischen Fortsetzung der Ehe gegeben. Da der Verklagte sich zunächst an sein Versprechen hielt, besserte sich das eheliche Verhältnis, allerdings nur für kurze Zeit.

Im Herbst 1971 begann der Verklagte erneut mit der Trinkerei, so daß die gleiche Ehesituation wie vor dem ersten Scheidungsverfahren entstand. Der Verklagte trat gegenüber der Klägerin und den Kindern unbeherrscht auf, beschimpfte sie und ließ sich zu rücksichtslosen Handlungen hinreißen. So fuhr er z. B. im angetrunkenen Zustand mit dem Pkw auf die Klägerin zu, so daß diese zur Seite springen mußte, damit sie nicht umgefahren wurde. Nunmehr fühlt sich die Klägerin vom Verklagten hingehalten, und sie hat Vertrauen und Achtung ihm gegenüber verloren. Sie hat auch den gemeinsamen Plan nach dem ersten Ehescheidungsverfahren, an den Arbeitsort des Verklagten nach D. zu ziehen, aufgegeben, weil sie durch einen Wohnortwechsel die bestehenden Probleme nicht gelöst sieht.

Obwohl der Verklagte den Willen zur Fortsetzung der Ehe hat, kann die Ehe nicht aufrechterhalten werden, weil er bisher nicht bewiesen hat, daß er es mit seinen Versprechungen ernst meint. Aus diesen Gründen wäre es für die Klägerin eine Überforderung, von ihr erneut zu verlangen, eine Verhaltensänderung beim Verklagten herbeizuführen, die nach den bisherigen Erfahrungen nur von kurzer Dauer wäre. Zudem empfindet die Klägerin für den Verklagten überhaupt keine Zuneigung mehr.

Der eheliche Konflikt hat auch Auswirkungen auf die drei Kinder der Parteien, die 15, 12 und 10 Jahre alt sind. Sie haben sehr oft die häufigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt und sind vom Verklagten ungerecht und unbeherrscht behandelt worden, wenn er getrunken hatte. Unter diesen Verhältnissen gewährleisteten die Parteien kein harmonisches Elternhaus, was für die weitere Persönlichkeitsentwicklung und charakterliche Bildung der Kinder von Nachteil sein kann. Daß die in der Ehe gezeigten Verhaltensweisen des Verklagten die Erziehung der Kinder beeinträchtigen, zeigt sich insbesondere auch darin, daß er bei ihnen bei weitem nicht die Vertrauensstellung genießt wie die Klägerin. Deshalb ist auch für die Kinder eine Trennung der Parteien gesellschaftlich gerechtfertigt. Lediglich die Bereitschaft des Verklagten, die Ehe fortzusetzen, reicht auf Grund der bisherigen Eheentwicklung und des Grades der Zerrüttung nicht aus, ein solides Fundament für einen neuen Beginn zu schaffen. Daher war die Ehe zu scheiden.

*(Es folgen Ausführungen über die Regelung des Er-*

*ziehungsrechts, das übereinstimmend mit dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe für alle drei Kinder der Klägerin übertragen wurde, über die Bemessung des Unterhalts für die Kinder und die Übertragung der Rechte an der Ehwohnung.)*

*Anmerkung:*

*Die vorstehende Entscheidung des Kreisgerichts, bei der zutreffend von den Anforderungen des § 24 FGB ausgegangen wird und die Interessen der Ehegatten und der Kinder in ihrer Einheit gewertet werden, läßt die Frage der Häufigkeit, aber insbesondere der Gründe für den Alkoholmißbrauch des Verklagten offen. Die Erörterung dieser Fragen ist nicht nur deshalb wichtig, um einschätzen zu können, ob ernstliche Gründe für eine Ehescheidung vorliegen, sondern sie ermöglicht es auch, die im jeweiligen Fall notwendigen gesellschaftlichen Maßnahmen einzuleiten. Das trifft auch für den Fall der Scheidung einer Ehe zu (vgl. Ziff. 3.12. des OG-Beschlusses über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 [NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15]).*

*D. Red.*

## Arbeitsrecht

**§§ 18, 30 der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1); § 8 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11).**

**1. Die Neuererverordnung sieht keine gesonderte Entscheidung des Gerichts über die ausdrückliche Anerkennung eines Vorschlags als Neuerervorschlag vor. Jedoch sind in Vergütungsstreitigkeiten vom Gericht Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 NVO zu treffen.**

**2. Ein Anspruch des Werk tätigen auf Vergütung eines Neuerer Vorschlags besteht erst dann, wenn die Neuerung auch benutzt wird. An die endgültige Entscheidung des zuständigen Leiters über die Benutzung ist das Gericht gebunden.**

**BG Leipzig, Beschi. vom 3. November 1972 — 7 BA 46/72.**

Die Kläger sind beim verklagten Betrieb in der Abteilung Forschung und Entwicklung beschäftigt. Sie reichen einen kollektiven Neuerervorschlag ein, der eine Veränderung der Beduftung der „Creme nach der Rasur“ zum Inhalt hat. Den Klägern wurde mitgeteilt, daß der Vorschlag keine Neuerung darstelle.

Auf ihre Beschwerde teilte der Kombinatdirektor den Klägern mit, daß ihr Neuerervorschlag den Anforderungen des § 18 NVO entspreche. Da strittig sei, ob es sich um eine vergütungspflichtige Neuerleistung nach § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO handele, werde der Vorgang an die Konfliktkommission des Betriebes zur Beratung und Entscheidung weitergeleitet.

Die Konfliktkommission hat die Forderung der Kläger zurückgewiesen, weil es sich nicht um einen Neuerervorschlag handele.

Auf die Klage (Einspruch) der Kläger hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Verklagten verurteilt, an die Kläger je 22,86 M zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Einspruch (Berufung) eingelegt.

Nachdem mit den Parteien die Sach- und Rechtslage erörtert wurde, haben die Kläger den vor der Konfliktkommission gestellten Antrag zurückgenommen.

Der Senat hat die Rücknahme des Antrags als sachdienlich bestätigt.